

Die Anfänge der Schollenbindung in Polen aus verfassungshistorischer Sicht

von

Christoph Schmidt

Wie stark die Epoche des Kalten Krieges die Wahrnehmung vieler Historiker geprägt hat, läßt sich – wie so oft – aus der Rückschau noch klarer ermessen. Am Beispiel der frühneuzeitlichen Leibeigenschaft, einem der Strukturunterschiede zwischen Ost und West, wird dies in zweifacher Hinsicht deutlich. Als Kernvoraussetzung auf dem Weg zur Entstehung der Leibeigenschaft ist die Schollenpflichtigkeit der Gutsbauern zwischen Mecklenburg und Moskau nach 1945 zwar des öfteren behandelt worden. Dabei stand in aller Regel jedoch ein wirtschaftshistorisches Interesse im Vordergrund, bedingt nicht zuletzt durch den Versuch, den Übergang von „Feudalismus“ zu „Kapitalismus“ begreiflich werden zu lassen. Theorie und Typologie der Leibeigenschaft bauten in dieser Zeit daher auf rein ökonomischen Kennzeichen auf.¹ Oftmals ging mit der wirtschaftsgeschichtlichen Perspektive ein Defizit an rechts- und verfassungshistorischen Untersuchungen einher, obwohl doch alle von der Gutsherrschaft geprägten Gebiete eine Monopolisierung von Macht sowohl in den dörflichen als auch in den politischen Strukturen aufwiesen. Dabei lag die politische Vorherrschaft in Mecklenburg und Polen beim Adel, in Rußland beim Zaren.

Ein zweites Manko der bisherigen Forschung besteht darin, daß der Kalte Krieg den Austausch landesgeschichtlicher Beobachtungen sehr erschwert hat. Zur Lokalgeschichte der Leibeigenschaft liegen daher eine ganze Anzahl von Untersuchungen vor; an vergleichenden Studien jedoch mangelt es. Vor diesem Hintergrund wäre zu fragen, ob es übergreifende Verfassungskonstellationen gegeben hat, die das Aufkommen der Schollenbindung – neben Patrimonialgerichtsbarkeit und Fron eines der drei wesentlichen Elemente der Leibeigenschaft – im ostelbischen Deutschland sowie in Ostmittel- und Osteuropa begünstigt haben. Die vorliegende Skizze versucht daher, zunächst die

¹ Vgl. HARTMUT HARNISCH: Probleme einer Periodisierung und regionalen Typisierung der Gutsherrschaft im mitteleuropäischen Raum, in: Jb. für Geschichte des Feudalismus 10 (1986), S. 251–274; WITOLD KULA: Teoria ekonomiczna ustroju feudalnego [Eine Theorie des feudalen Wirtschaftssystems], Warszawa 1962. Kulas wohl bekanntestes Buch hat eine Übersetzung ins Englische und Französische erlebt, nicht aber ins Deutsche. Zum Echo auf Kula s. JACEK KOCHANOWICZ: La „Théorie économique ...“ après vingt ans, in: Acta Poloniae Historica 56 (1987), S. 187–211.

Entstehung der Schollenbindung in Polen auf dörflicher wie auf verfassungsrechtlicher Ebene zu verfolgen, um Polen dann mit Brandenburg und Rußland ansatzweise zu vergleichen.

Polen ist deshalb ein so geeigneter Ausgangspunkt, weil es gerade polnische Historiker waren, die mit großer Leidenschaft über Entstehung und Wesen der Gutsherrschaft diskutiert haben. Vor dem Hintergrund der Teilungen Polens ist diese Leidenschaft durchaus verständlich, führte man die Katastrophe des 18. Jahrhunderts doch auch auf Faktoren wie das geringe Steueraufkommen zurück, das wiederum mitbedingt war durch den schlechten Zustand der Landwirtschaft. An dieser Stelle deutet sich zugleich ein Unterschied zwischen polnischen und deutschen Historikern an. Viele der großen polnischen Historiker waren auch Agrarhistoriker, ganz anders als ihre Kollegen im sich schneller industrialisierenden Deutschland, wo die Erforschung von Bauer und Dorf nur mehr als Randfrage galt; dementsprechend drangen polnische Historiker aus der Agrargeschichte zu den Kernthemen polnischer Geschichte vor, während sich deutsche Agrarhistoriker oft mit der Rolle des Spezialisten begnügten und keine derartige Entwicklung vollzogen. Auch weil die Agrargeschichte in Polen mehr Aufmerksamkeit erfährt, entspannen sich Kontroversen, die man in der Bundesrepublik so nicht kannte.

Vier Schulen polnischer Historiker stehen sich gegenüber. Die ersten (wie Marian Małowist) suchten die Entstehung der Gutsherrschaft durch externe Faktoren zu erklären, vor allem durch den ansteigenden Getreidebedarf Westeuropas. Im Zweiten Thorner Frieden von 1466 nahm Polen dem Deutschen Orden Danzig ab, erwarb also einen bedeutenden Hafen, dessen Ausfuhrleistung von rund 11 000 Tonnen Getreide im Jahre 1491/92 auf 240 000 Tonnen im Jahre 1618 anstieg.² Eine zweite Schule um Stanisław Arnold verwies dagegen auf den Aufkauf vieler Schulzengüter, da der Adel gemäß dem Statut von Warta 1423 einen Schultheiß absetzen und dessen Land selbst bewirtschaften konnte; zudem fielen auch dessen richterliche Befugnisse an den Gutsherrn. Die dritte Sichtweise geht vor allem auf Jerzy Topolski zurück, der die Errichtung der polnischen Gutsherrschaft als Gegenoffensive des Adels gegen die wirtschaftliche Konkurrenz der Städte ansah. Wieder andere (wie Leonid Żytkowicz) hoben die niedrigen Erträge der polnischen Landwirtschaft und die Knappheit an Arbeitskräften als Ursachen der Bauernverknechtung hervor. Einig war man sich allein darin, die Durchsetzung von Fron und Schollenbindung als bahnbrechend für die Entstehung der Leibeigenschaft anzusehen.³

² Dazu vor allem *Historia Gdańska* [Geschichte Danzigs], t. 2: 1454–1655, hrsg. von EDMUND CIEŚLAK, Gdańsk 1982, bes. S. 110–175, 445–507.

³ Vgl. die Synthesen von KAROL MODZELEWSKI: *Chłopi w monarchii wczesnopiastowskiej* [Die Bauern während der Monarchie der frühen Piasten], Wrocław 1987; BENE-DYKT ZIENTARA: *Die Bauern im mittelalterlichen Polen*, in: *Acta Poloniae Historica* 57 (1988), S. 5–42; *Historia chłopów polskich*, t. 1: *Do upadku Rzeczypospolitej szla-*

Welcher der beiden Faktoren stand jedoch am Anfang? Die polnischen Quellen zeigen eindeutig, daß die Schollenbindung der Zunahme des Frondienstes vorausging. Die zu Ende des 12. Jahrhunderts einsetzende Kolonisation zu deutschem Recht wurde zunächst von Siedlern aus dem Rheinland und Flandern getragen; allein in Schlesien, das allerdings als Ausnahmefall gelten muß, ließen sich zwischen 150000 und 180000 von ihnen nieder.⁴ Dabei zeichnete sich das *ius theutonicorum* oder *ius theutonicum* – alles andere als ein klarer Begriff – durch drei wesentliche Merkmale aus: Die zu deutschem Recht angesetzten Bauern verfügten über persönliche Freiheit und Freizügigkeit; nur von den Anfängen der Ostsiedlung ist überliefert, daß jemand vor dem Verlassen des Hofes einen Ersatzmann stellen mußte. Das ihnen übertragene Land konnten sie in männlicher und weiblicher Linie vererben, mancherorts war die Erwerbung des Erbrechts allerdings mit der Entrichtung eines sogenannten Einstandsgeldes verbunden, so in Mecklenburg, Pommern oder Schlesien. Zu diesen rechtlichen Privilegien kamen als zweites die wirtschaftlichen. An die Stelle bis dahin oftmals ungemessener Dienstleistungen und Naturalabgaben trat ein fester, aber mäßiger Jahreszins, so daß der Bauer einen Teil seiner Ernte verkaufen mußte und den Warenkreislauf zwischen Land und Stadt dadurch belebte. Daneben standen dem Grundherrn an den Feiertagen mitunter *Viktualien* zu. Zur Absicherung dieser rechtlich-wirtschaftlichen Sonderstellung wurde der Siedlerverband schließlich mit korporativen Privilegien begabt. An seiner Spitze amtierte der Schultheiß oder Vogt, in aller Regel der Lokator, der auch dem Schöffengericht vorsah. In Brandenburg sind diese Bauernschöffen, zumeist drei oder vier an der Zahl, ab 1240 bezeugt, in Schlesien ab 1271, wobei sich ihre Zahl auf sieben erhöhte. Auch in Pommern ist seit 1327 von sieben *scabini* die Rede. In der Diskussion über den Charakter des mittelalterlichen Landesausbaus wurde von deutscher Seite nicht selten übersehen, daß auch polnische Siedler in den Genuß des deutschen Rechtes kamen und daß nicht jede Bewidmung eines Dorfes mit dem *ius theutonicum* eine Neugründung war; vielfach wurden schon existierende Dörfer zu dem neuen Recht umgesetzt. Der unlängst erschienene Forschungsbericht des polnischen Mediävisten Jan Piskorski belegt sehr eindrücklich, daß derartige Kontroversen mittlerweile weitgehend überwunden sind.⁵

checkiej [Geschichte der polnischen Bauern, Bd. 1: Bis zum Untergang der Adelsrepublik], hrsg. von STEFAN INGLOT, Warszawa 1970. Eine spätere, wesentlich gekürzte Ausgabe gleichen Titels bringt gegenüber der von 1970 keine neuen Erkenntnisse. Vgl. *Historia chłopów polskich* [Geschichte der polnischen Bauern], hrsg. von DEMS., Wrocław 1992.

⁴ *Historia chłopów polskich*, t. 1 (wie Anm. 3), S. 168.

⁵ JAN M. PISKORSKI: Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters in der Entwicklung des östlichen Mitteleuropa. Zum Stand der Forschung aus polnischer Sicht, in: *Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 40 (1991), S. 27–84. Vgl. eine stark gekürzte Fassung unter dem Titel: Die deutsche und deutschrechtliche Kolonisation des 12. bis 14. Jahrhunderts in Ostmitteleuropa, in: *Geschichte in Wissenschaft und*

Das Überangebot an bebaubarem Boden und die Konkurrenz der Herren untereinander sorgten dafür, daß nicht wenige Bauern nach Ablauf der steuerbegünstigten Jahre in andere Gegenden weiterzogen. Dieses System funktionierte so lange, wie der zurückbleibende Grundherr keinen Schaden davontrug und seinerseits Neuansiedler aufnehmen konnte. War der Bauer allerdings außerstande, ein ihm gewährtes Darlehen zurückzuzahlen, trat er in eine Abhängigkeit vom Grundherrn ein, nach der jedweder Abzug als Rechtsbruch galt. Demzufolge heißt es in der ältesten, vor 1320 aufgezeichneten Fassung des polnischen Gewohnheitsrechts: „Entrinnet abir einem andern manne zine eigenman adir dirne in eyn andir polensch lant, vehet her ze wedir uf der strose ane orloub, her buszit vumfczig marg.“ Damit verankerte Artikel 28 nicht nur den Anspruch des Grundherrn auf seinen „Eigenmann“, sondern stellte den nicht vom Herrn gebilligten Abzug des Bauern auch unter Strafe.⁶

Ausgelöst durch eine Reihe von Epidemien in ganz Europa begann sich der Zustrom von Kolonisten um die Mitte des 14. Jahrhunderts drastisch zu verringern. Vor diesem Hintergrund hob das Statut von Petrikau 1347 die Abzugsfreiheit für Großpolen auf. De jure wurde die Trennung zwar an vier Bedingungen geknüpft; de facto waren diese aber kaum zu erfüllen. So mußte der aufbrechende Bauer für einen Ersatzmann sorgen, den Acker in bestelltem Zustand hinterlassen, die bis zum Auslaufen der Privilegien fälligen Abgaben im voraus entrichten und seinen Hof instandsetzen. Zudem sollten diese Voraussetzungen nur für Bauern gelten, die nach deutschem Recht angesiedelt

Unterricht 42 (1991), S. 203–219. Weniger differenziert der Bericht von JÖRG-ULRICH FECHNER: Deutsches Recht in Polen. Ein Überblick über die Forschungslage in Deutschland, in: Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen, hrsg. von WINFRIED SCHICH, Frankfurt/M. 1980, S. 1–21. Vgl. auch den Nachdruck des Aufsatzes von KLAUS ZERNACK: Der hochmittelalterliche Landesausbau als Problem der Entwicklung Ostmitteleuropas, in: DERS.: Preußen – Deutschland – Polen. Aufsätze zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen, Berlin 1991, S. 185–202. Seither dazu: PETER ERLÉN: Europäischer Landesausbau und mittelalterliche deutsche Ostsiedlung. Ein struktureller Vergleich zwischen Südwestfrankreich, den Niederlanden und dem Ordensland Preußen, Marburg/L. 1992; ADRIENNE KÖRMENDY: Melioratio terrae, Poznań 1994; MAKSIMILIAN GRZEGORZ: Osady Pomorza Gdanskiego w latach 1309–1454 [Die Siedlungen Pommerellens in den Jahren 1309–1454], Warszawa 1990; Osadnictwo nad dolną Wisłą w średniowieczu [Das Siedlungswesen an der unteren Weichsel im Mittelalter], hrsg. von STANISŁAW GIERSEWSKI, Warszawa 1989. Zur frühneuzeitlichen Kolonisation jetzt KRZYSZTOF MIKULSKI: Osadnictwo wiejskie województwa pomorskiego od połowy XVI do końca XVII wieku [Ländliches Siedlungswesen in der Wojewodschaft Pommerellen von der Mitte des 16. Jhs. bis zum Ende des 17. Jhs.], Toruń 1994; Osadnictwo i gospodarka powiatu radomskiego w XVI–XVIII wieku [Kolonisation und Wirtschaft im Kreis Radom vom 16. bis 18. Jh.], hrsg. von ZENON GULDON, Radom 1995; ANDRZEJ JANECEK: Osadnictwo pograniczna polsko-ruskiego. Wojewodztwo Belskie od schyłku XIV do początku XVII w. [Die Besiedlung des polnisch-reußischen Grenzgebiets. Die Wojewodschaft Belz vom Ende des 14. bis Anfang des 17. Jhs.], Wrocław 1991.

⁶ Das älteste polnische Gewohnheitsrechtsbuch, hrsg. von JÓZEF MATUSZEWSKI, Łódź 1995, S. 103.

waren. Für die unter polnischem Recht lebenden Dörfer sah man zu diesem Zeitpunkt bereits keine Möglichkeit einer Aufkündigung mehr vor; durch die Verpflichtung zur Zahlung eines hohen Abzugsgeldes war dies bis dahin ohnehin schwerer als in deutschrechtlichen Dörfern. In Kleinpolen hatte man bis 1333 rund 280 Dörfer mit deutschem Recht ausgestattet, in Großpolen etwa 300, in Schlesien bis 1342 ca. 630 Dörfer. Alles in allem umfaßten die deutschrechtlichen Siedlungen ungefähr ein Viertel der Dörfer insgesamt.⁷

Die weitgehende Beseitigung der Abzugsfreiheit großpolnischer Bauern durch das Statut von Petrikau 1347 wirft zwei Fragen auf. Zunächst wäre zu klären, ob es sich bei dieser Anordnung um ein *Novum* handelt. Nach dem Ende der von 1138 bis 1320 reichenden Teilfürstenzeit ging es dem polnischen König Kasimir III. bei den Statuten für Groß- und Kleinpolen vor allem darum, auf eine Rechtsvereinheitlichung in den verschiedenen Regionen Polens hinzuwirken. Die Fixierung schriftlicher Rechtsnormen war ein wesentlicher Schritt in diese Richtung, so daß in das Statut von Petrikau auch bislang gültiges Recht einfloß. Dabei kann es sich entweder um lokal gesetztes Recht gehandelt haben oder – noch eine Stufe darunter – um örtliche, auf Verlangen des Grundherrn eingewurzelte Bräuche. Daß gerade letzteres nicht ganz selten war, läßt sich einerseits mit Hinweis auf das Verebben der Siedlungsbewegung vermuten, andererseits durch die allmähliche Stärkung der gutsherrlichen Position, wie sie im Statut von Warta dann so deutlich zum Ausdruck kam.

Die förmliche Anerkennung dieser Gewohnheiten als positives Recht stand bislang wohl noch aus, wurde mit dem Jahr 1347 jedoch vollzogen. Da uns weder die gewohnheitsrechtlichen noch die gesetzesrechtlichen Quellen des Statuts von Petrikau überliefert sind, kann man über die Herkunft des Artikels 34 zur Beschränkung der Abzugsfreiheit nur spekulieren. Wahrscheinlich war diese Bestimmung vor 1347 zumindest nicht allzu lange in Kraft. Dies zeigt der Vergleich mit dem 1346 in Wislica beschlossenen Statut für Kleinpolen. Das eigenmächtige Verlassen des Dorfes bezeichnet dessen Artikel 73 zwar als *nulla causa legitima*, doch seien einer oder zwei Bauern dazu berechtigt, anderweitige Dienste auch ohne Billigung des Gutsherrn anzunehmen. Auf welchen Zeitraum sich die Beschränkung beziehen sollte, blieb offen. Die Vagheit dieser Bestimmungen läßt daher vermuten, daß sich die Schollenbindung 1346/47 noch im Anfangsstadium befand.⁸

Als zweites ergibt sich die Frage, warum die Schollenbindung in Großpolen früher als in Kleinpolen fixiert wurde. Ein wesentlicher Grund dafür lag wohl in den wirtschaftsgeographischen Bedingungen, die Kleinpolen, vor allem die

⁷ Wie Anm. 4.

⁸ LEONID ŻYTKOWICZ: Przesłanki i rozwój przytwierdzenia do gleby ludności wiejskiej w Polsce. Połowa XIV – początek XVI wieku [Voraussetzungen und Entwicklung der Schollenbindung in Polen. Von der Mitte des 14. bis zum Beginn des 16. Jhs.], in: Przegląd Historyczny 75 (1984), S. 3–22.

Umgebung von Lublin, teilweise auch die von Krakau, mit Löß und Schwarzerde gesegnet hatten, während sich Großpolen mit leichteren Böden bescheiden mußte. Bei Posen finden wir eine Wechsellage von Lehm und Sand, in der Umgebung von Gnesen teilweise nur noch Sand. Diese Benachteiligung verringerte die Anziehungskraft Großpolens auf Siedler. Nicht durch Zufall tritt uns das Phänomen der Wüstung seit dem 14. Jahrhundert im westlichen Polen offenbar besonders häufig entgegen. Mitbedingt durch die Ungunst ihrer Böden waren es daher zunächst die großpolnischen Grundherrschaften, die in Reaktion auf den demographischen Einschnitt Zuflucht in der Unterbindung des bäuerlichen Abzugs suchten.

Die demographische Krise Europas hat in diesem Zusammenhang deshalb so große Bedeutung, weil sie den Umfang der Kolonisationsbewegung drastisch reduzierte. Von 1343 bis 1387 hatte man auf dem Territorium des Erzbistums Gnesen jährlich im Durchschnitt noch 2,5 Dörfer gegründet, von 1463 bis 1512 war es nur noch ein Dorf in zwei Jahren. Wie schwierig die Anwerbung von Siedlern für die Lokatoren geworden war, zeigt das 1423 erlassene Statut von Warta, das auf die Möglichkeit von Konflikten zwischen Grundherrschaft und Schultheiß einging. Kam der Schulze seiner Funktion nicht länger nach oder verhielt sich „widerspenstig“ (*inutilis aut rebellens*), war der Grundherr nun auch durch das positive Recht dazu autorisiert, das Schulzengut aufzukaufen und dessen bisherigen Inhaber freizusetzen, der als Wortführer der Bauern den adligen Machtansprüchen noch am ehesten hätte entgegentreten können.⁹

Als ehemaliger Lokator war der Schulze mit zumindest zwei oder drei Hufen belehnt worden, bewirtschaftete also erheblich mehr Land als die Bauern. Ihm oblag der Einzug der Steuern, von denen er ein Sechstel für sich beanspruchen konnte, sowie die niedere Gerichtsbarkeit. Von den Bauern gewählte Schöffen standen ihm dabei zur Seite. Ein Drittel der Gefälle zog der Schultheiß ein, zwei Drittel gingen an den Grundherrn. Daneben betrieben viele Schulzen auch eine Mühle oder eine Schenke. In mancherlei Hinsicht war der Schultheiß also eher zum niederen Adel zu rechnen als zu den Bauern, nicht zuletzt deshalb, weil die Schulzen auf Geheiß der Krone samt Pferd und Rüstung einrücken mußten. Kasimir der Große hat daher bewußt versucht, die Schulzen zu einem dem König Dienst leistenden Stand zusammenzufassen. Derartige Projekte scheiterten jedoch am Widerstand der Szlachta, die Kasimirs Vorhaben, die Krone aus der Abhängigkeit vom Adel zu lösen, bald durchschaute.¹⁰ Das Statut von Warta zeigt, daß Konflikte zwischen Schultheiß und Grundherr nicht ganz selten waren; den Bauern galt der Schulze als Inter-

⁹ ADAM VETULANI: *Geneza statutu warckiego o wykupie sołectw* [Die Entstehung des Statuts von Warta über den Auskauf der Schulzen], in: *Kwartalnik Historyczny* 76 (1969), S. 557–581. Text in: *Volumina legum*, t. 1, St. Petersburg 1859, S. 32–36.

¹⁰ *Historia państwa i prawa polskiego* [Geschichte des polnischen Staats und Rechts], hrsg. von JULIUSZ BARDACH u. a., Warszawa 1985, S. 92.

essenvertreter, dem Adel als Konkurrent. Das Statut von Warta eröffnete dem Adel 1423 nun einen Weg, die vom Grundherrn unabhängigen Erbschulzen ihres Amtes zu entheben und durch Männer seiner Wahl abzulösen.

Während diese Bestimmung im 15. Jahrhundert offenbar noch mit Zurückhaltung Anwendung fand, setzte im 16. Jahrhundert ein deutlicher Niedergang der Schulzen ein. Beschleunigt wurde dieser durch ein Gesetz von 1563, demzufolge der Sejm den Verkauf der Schulzenstelle auch auf den Krondomänen gestattete. In Großpolen machten die Schulzen zu diesem Zeitpunkt noch knapp vier Prozent der Bevölkerung aus. Nutznießer der Bestimmung von 1563 war vor allem der Kleinadel, der sein Vorwerk nun um das Schulzengut vergrößern konnte. 1564 zählte man in der Wojewodschaft Krakau 313 Schulzenstellen, zu Beginn des 17. Jahrhunderts 198, von denen bis 1711 103 in Händen der Bauern verblieben waren, 1772 noch achtzig. Alle übrigen hatte der Adel entweder eingezogen oder mit seinesgleichen besetzt.¹¹

Zwischen der Krise des Schulzenamts und der Durchsetzung der Schollenpflichtigkeit besteht insofern ein enger Zusammenhang, als das Statut von Warta einen, wenn nicht den entscheidenden Schritt zur Entstehung der Patrimonialgerichtsbarkeit des Gutsinhabers über seine Bauern wies. Als Richter in eigener Sache war der Adlige nun in der Lage, abzugswilligen Bauern den Abschied zu versagen, auch wenn diese die erforderlichen Bedingungen de jure erfüllten. Zugleich schuf das Statut von Warta die Voraussetzungen dafür, daß der Gutsbesitzer auch über diejenigen seiner Leute Recht sprach, die sich in Ermangelung legaler Widerstandsformen *lewem*, das heißt in eigentlich unzulässiger Weise auf eigene Faust aus dem Staube machten und in den Augen der Obrigkeit daher als Läuflinge galten. In diesem Zusammenhang ist es kein Zufall, daß sich die polnische Läuflingsbewegung und Läuflingsgesetzgebung gerade seit dieser Zeit spürbar intensivierten.¹²

Zugleich steckt im wenig glücklichen Schicksal des Schulzengerichts ein klarer Hinweis auf eine Machtverschiebung wie zwischen Adel und Bauern so auch zwischen Adel und König. Die polnische Krone hatte sich nicht nur außerstande gezeigt, die den Schulzen im Zuge des Landesausbaus zunächst gewährten Privilegien gegen den Zugriff der Szlachta zu erhalten, sondern sie geriet durch das Entstehen adliger Korporationen sogar selbst unter Druck. Nach Beginn des Dreizehnjährigen Krieges im Sommer 1454 zwischen Polen

¹¹ Vgl. ANNA KIELBICKA: *Studia nad sołectwami w województwie krakowskim w XVI–XVII w.* [Studien über die Schulzen in der Wojewodschaft Krakau im 16. und 17. Jh.], Toruń 1964, bes. S. 161; LUDWIK ŁYSIAK: Die Rechtslage des Schultheißen und des Schultheißbesitzes in Polen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, in: *Vorträge zur Geschichte des Privatrechts in Europa*, Ius Commune Sonderheft 15, Frankfurt/M. 1981, S. 9–15.

¹² GRZEGORZ JAWOR: *Ekonomiczne i społeczne aspekty zbiegostwa ludności wiejskiej na ziemi lubelskiej w XV w.* [Wirtschaftliche und gesellschaftliche Aspekte des Läuflingswesens im Gebiet von Lublin im 15. Jh.], in: *Roczniki dziejów społecznych i gospodarczych* 48 (1987), S. 139–152.

und dem Deutschen Orden nutzte der großpolnische Adel die durch den Feldzug bedingte Erpreßbarkeit Kasimirs IV. dazu aus, um dem König am 15. September 1454 ein im November/Dezember in Nessau erweitertes und nach diesem benanntes Privileg abzutrotzen. Darin verzichtete Kasimir auf das Recht, das adlige Aufgebot in Zukunft ohne Zustimmung der Sejmiki der verschiedenen Landesteile einzuberufen.

Die Vielfalt der mit dem Privileg von Nessau legitimierten Landtage, bei denen jeder Adlige erscheinen konnte, machte die Zusammenfassung zu einem Generallandtag oder *sejmik generalny* erforderlich, der für Großpolen und Kujawien in Koło, für Kleinpolen in Nowe Miasto Korczyn zusammentrat. Durch Vereinigung beider Generallandtage zu einem Reichstag in Petrikau an der Grenze zwischen Groß- und Kleinpolen erlangte der Adel 1493 ein Repräsentationsorgan auch auf höchster Ebene. Die endgültige Anerkennung des Adelsparlamentarismus, bisweilen auch als Polens Schritt in die Neuzeit bezeichnet, erfolgte auf dem Reichstag zu Radom im Frühjahr 1505. Hier erging die folgenschwere Nihil novi-Konstitution, die den König dazu verpflichtete, neue Gesetze nur unter Zustimmung von Senat und Landbotenstube zu erlassen. Im Senat (bis 1505 königlicher Rat) traten die Inhaber der fünf Hofämter, die Wojewoden und Kastellane sowie der Episkopat zusammen, in der Landbotenstube die Abgeordneten der Sejmiki. Hinfort gab es kaum eine Frage, bei der die Szlachta nicht versucht hätte, ihren Einfluß auf die Legislative zur Durchsetzung von Eigeninteressen gegen Magnaten und Monarchen zu nutzen.¹³

Man geht wohl nicht fehl in der Vermutung, daß es nicht nur das Steuerbedürfnis der Krone war, das den König dazu veranlaßte, die ständischen Institutionen zu konsultieren. Vielmehr verspürte auch die Szlachta ein erhebliches Interesse daran, sich ihrer Bauern dauerhaft zu versichern und sich zu diesem Zweck als Stand zusammenzuschließen. Es erscheint daher als nicht überraschend, daß ein entscheidender Beitrag zur allmählichen Verschlechterung des

¹³ Vgl. dazu ANDRZEJ WYCZAŃSKI: *Polska Rzeczą Pospolitą Szlachecką* [Die polnische Adelsrepublik], Warszawa 1991; EDWARD OPALIŃSKI: *Kultura polityczna szlachty polskiej w latach 1587–1652* [Die politische Kultur des polnischen Adels in den Jahren 1587–1652], Warszawa 1995; WOJCIECH KRIEGSEISEN: *Samorząd szlachecki w Małopolsce w latach 1669–1717* [Die Selbstverwaltung des Adels in Kleinpolen in den Jahren 1669–1717], Warszawa 1989; DERS.: *Sejmiki rzeczypospolitej szlacheckiej w XVII i XVIII wieku* [Die Landtage der Adelsrepublik im 17. und 18. Jh.], Warszawa 1991. Unter den rechts- und verfassungshistorischen Gesamtdarstellungen vgl. *Historia sejmu polskiego*, t. 1: *Do schyłku szlacheckiej rzeczypospolitej* [Geschichte des polnischen Sejm, Bd. 1: Bis zum Untergang der Adelsrepublik], hrsg. von JERZY MICHAŁSKI, Warszawa 1984, hier S. 63–113; *Historia państwa i prawa Polski*, t. 2: *Od połowy XV wieku do r. 1795* [Geschichte von Staat und Recht Polens, Bd. 2: Von der Mitte des 15. Jhs. bis zum Jahre 1795], hrsg. von ZDZISŁAW KACZMARCZYK und BOGUSŁAW ŁESNODORSKI, Warszawa 1966, S. 118–128, sowie die Synthese in einem Band: *Historia państwa i prawa polskiego* (wie Anm. 10), S. 198–204. Zuletzt MARIAN KALLAS: *Historia ustroju Polski X–XX w.* [Geschichte der polnischen Verfassung vom 10. bis 20. Jh.], Warszawa 1996, S. 51–55.

bäuerlichen Rechts von den lokalen Adelsversammlungen ausging. In diesem Sinne faßte der Sejmik von Cholm 1447 einen Beschluß zur Vereinheitlichung der bäuerlichen Lasten. 1454 behielt sich der Adel von Großpolen das Recht vor, etwaige Änderungen der bäuerlichen Rechte abzulehnen; zwei Jahre darauf schloß sich der kleinpolnische Adel dem großpolnischen Beispiel an.

In dieses Bild sich verschiebender Gewichte auf Dorf- und Verfassungs Ebene fügt sich die Tatsache harmonisch ein, daß auf zentraler Ebene schon der zweite jemals einberufene Sejm die Abzugsfrage aufgriff. Nachdem der Petrikauer Sejm vom Januar bis März 1493 den Auftakt zu insgesamt 235 noch folgenden Reichstagen (bis 1793) geliefert hatte, handelte der Adel dem König während des zweiten Sejm zu Petrikau von März bis Mai 1496 gegen eine Steuer für den Türkenzug weitere Zugeständnisse ab, so eine neuerliche Einingung der bäuerlichen Abzugsfreiheit und den Ausschluß der Bauern von der städtischen Gerichtsbarkeit, wenn diese dort einer Schuld wegen beklagt werden sollten. Einerseits wurde auch den großpolnischen Dörfern zugesichert, jährlich einen Bauern gehen zu lassen. Andererseits drang der Regelungsanspruch des Staates aber vor, indem er die Söhne der Bauern erfaßte. Auch ihnen wurde das dauerhafte Verlassen des Dorfes in Zukunft untersagt; eine Ausnahme war nur dann statthaft, wenn ein Sohn in eine Schule oder eine Handwerksinnung eintreten wollte. Mehr als einen Jugendlichen pro Jahr dürfe man jedoch nicht abziehen lassen. 1501 beseitigte der Sejm auch diese Ausnahme und band jedwede Abwanderung an die Zustimmung des Gutsherrn. 1503, 1510 und 1511 wurde diese Bestimmung bekräftigt, so daß der Schluß naheliegt, die Durchsetzung dieser Neuerung sei nicht ganz reibungslos verlaufen.¹⁴

In Groß- und Kleinpolen war die rechtliche Durchsetzung der Schollenbindung damit zum Abschluß gelangt, nicht so in Masowien. Dieses bisher selbständige, aber lehnsabhängige Herzogtum zog die Krone erst 1526 ein; auf dem ersten Reichstag im masowischen Warschau 1529 wurde dieses Territorium dem Königreich inkorporiert. Aus agrargeschichtlicher Sicht nahm Masowien gegenüber Groß- und Kleinpolen eine deutliche Sonderstellung ein. Durch die unmittelbare Nähe zum Deutschen Orden waren die hiesigen Herzöge darauf bedacht, ihre Grenze durch eine Streitmacht von Vasallen zu sichern, und hatten an zahlreiche Ritter Landanteile von etwa zehn Hufen verliehen. Dafür verpflichteten sich die Gefolgsmänner zum Kriegsdienst mit Pferd und leichter Bewaffnung sowie zur Zinsleistung für jede von Bauern besiedelte Hufe. Da dieser Adel oftmals selbst hinter dem Pflug ging, ist er in mancher Hinsicht eher mit Großbauern zu vergleichen.¹⁵

¹⁴ ŻYTKOWICZ, *Przesłanki i rozwój przytwierdzenia do gleby* (wie Anm. 8), hier S. 12f.

¹⁵ STANISŁAW RUSOCKI: Ritterliches Grundeigentum mit und ohne Grundherrschaft im spätmittelalterlichen Polen, besonders in Masowien, in: *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter*, Bd. 1, hrsg. von HANS PATZE, Sigmaringen 1983, S. 577–589. Vgl. *Dzieje Mazowsza do 1526 roku* [Geschichte Masowiens bis zum Jahre 1526], hrsg. von ALEKSANDER GIEYSZTOR und HENRYK SAMSONOWICZ, Warszawa 1994.

Umfaßte der Adel in Groß- und Kleinpolen um 1575 rund fünf Prozent der Bevölkerung, stellte er in Masowien ca. 23 Prozent. Hieraus resultierte eine außerordentliche Zersplitterung des Grundbesitzes. Während die Magnaten und Großgrundbesitzer in den östlichen Teilen Polen-Litauens vor allem an der Person des Bauern interessiert waren, um ihre Wirtschaft aufrechtzuerhalten, richtete der masowische Kleinadel sein Augenmerk auf das Land der Gutsbauern. Vor der Angliederung Masowiens 1526 hatte die Schollenbindung diesen Teil Polens also noch ausgespart. Durch Statute von 1532 und 1540 näherte die Krone die in Masowien geltenden Zustände an die der übrigen Landesteile jedoch an, so daß die Bauern ihre Bewegungsfreiheit nun auch in Zentralpolen einbüßten.

Die Schollenbindung der Bauern war auch insofern ein tiefer Einschnitt, als sie weitere Belastungen der Dorfbevölkerung nach sich zog. An erster Stelle ist hier die Ausbreitung der Fron zu nennen. Von 19 großpolnischen Lokationsurkunden erwähnen zwischen 1251 und 1300 nur eine die Geldabgaben, fünf die Leistung von Naturalien und 13 die von Geld und von Naturalien. Von 1351 bis 1400 hat sich das Bild erheblich gewandelt. Unter 64 großpolnischen Lokationsakten ordnen nunmehr 39 die Zahlung von Zins an, sieben schreiben die Abgabe von Naturalien vor, 18 Urkunden die von Geld- und Sachleistungen. Von 19 Verträgen der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sah nur einer die Leistung von Diensten vor, unter 64 Kontrakten der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bereits 39. In aller Regel mußte der Bauer einen Wochentag für den Grundherrn arbeiten, eine schriftliche Fixierung dessen setzte aber erst später ein.

Wie bei der Einwurzelung der Schollenbindung ist die Vorreiterrolle der Territorien auch an dieser Stelle ganz offensichtlich: 1421 schrieb der Warschauer Adel die eintägige Fron fest, 1477 der von Cholm. Auch zu diesem Zeitpunkt herrschte der eintägige Dienst noch vor, doch deutet sich eine allmähliche Tendenz zur Ausweitung der Fron an, wie eine Aufstellung des Krakauer Kirchenherrn und Historikers Jan Długosz für die Jahre von 1470 bis 1480 bezeugt. Unter 270 kleinpolnischen Kirchendörfern leistete man in 134 an einem Wochentag Gutsarbeit, in 64 Dörfern an zwei Tagen, in 27 Dörfern an drei Tagen und in fünf Dörfern sogar an vier bis fünf Tagen. 45 Dörfer blieben von Zwangsdiensten verschont. Aufgrund dieser Streuung stellt sich die Frage, welche Wirkung zentrale Regulierungsversuche auf die Zustände vor Ort zu diesem Zeitpunkt noch ausgeübt haben. In einer ganzen Reihe von Statuten ist zwar immer wieder von der eintägigen Fron die Rede, unter anderem 1520 im Statut von Thorn. Da die Bauern dem Gutsherrn mit Abschluß der Schollenbindung de facto jedoch weitgehend ausgeliefert waren, nahm der Umfang der Frondienste im 16. Jahrhundert rapide zu und belief sich um 1550 teilweise schon auf drei Wochentage pro Hufe. Im 17. Jahrhundert sollten viele Bauern sogar vier bis fünf Wochentage für das Gut arbeiten. Gleichzeitig drangen die Dienste in immer mehr Dörfern vor. 1564 mußten von 275 Dörfern der Woje-

wodschaft Krakau 28 Prozent Fronen und 40 Prozent Zins leisten. 30 Prozent hatten sich von der „Robot“ freigekauft. 1640 treffen wir den Dienstzwang dagegen in allen 275 Dörfern an.¹⁶

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zunahme der Fron mit einer Zunahme der Kluft zwischen Recht und Wirklichkeit einherging. Diese Grauzone erwuchs nicht allein daraus, daß die Bauern infolge der Schollenbindung de facto in herrschaftlichen Besitz übergegangen waren; vielmehr wurde den Bauern auch der Weg zu ordentlichen Gerichten verlegt. Seit 1496 durften verschuldete Bauern nicht länger in den Städten beklagt werden; 1518 verloren die Bauern zudem das Recht, sich im Falle von Streitigkeiten mit dem Gutsbesitzer an staatliche Gerichtshöfe zu wenden. Die ungeschmälerte Gerichtsbarkeit des Herrn über seine Leute war damit endgültig etabliert. Unter diesen Bedingungen zog die Ausdehnung der Fron eine Welle der Gewalt nach sich. Mancher Gutsbesitzer scheute sich nicht, die Bauern zur Ableistung der verlangten Fron zu zwingen, indem er sich ihr Vieh aneignete oder in ihre Höfe eindrang. Auf der anderen Seite nötigte die Heraufsetzung der Zwangsdienste zahllose Bauern zur Flucht.

Zieht man an dieser Stelle eine Zwischenbilanz, so ergibt sich folgendes Bild: Daß die vielerorts wohl gewohnheitsrechtlich entstandene Bindung von Gutsbauern an den Hof durch das positive Recht bestätigt und somit für alle Gutsbauern verpflichtend wurde, ging einher mit der Ausdehnung adliger Rechte auch auf Verfassungsebene, vor allem der Anerkennung ständischer Korporationen wie der Sejmiki und des Sejm. Damit wurde der Durchbruch der Adelsdemokratie zur Mitvoraussetzung für den Niedergang bäuerlicher Rechte und die Entstehung der Schollenbindung. Ein weiteres Symptom der Aushöhlung königlicher Rechte findet sich im schleichenden Zusammenbruch des Schulzengerichts, bis dahin ein Garant gewisser bäuerlicher Unabhängigkeit vom Dorfherrn. Schollenbindung und Patrimonialgerichtsbarkeit ermöglichten der Szlachta eine Anhebung der Fron, wie der Ausbau der gutsherrlichen Eigenwirtschaft im Zuge der Getreidekonjunktur des 16. Jahrhunderts sie erforderlich machte.

Läßt sich ein derartiger Wandel der Machtverhältnisse nun auch in Brandenburg und Rußland finden? Aus verfassungsgeschichtlicher Sicht stimmt die Anbahnung der Schollenbindung in Mecklenburg und Brandenburg in zwei wesentlichen Merkmalen überein. Zunächst hatte die Rechtspflege des Mittelalters auf einer Teilung von Justiz und Macht bestanden. Das Niedergericht oblag dem Schulzen oder Grundherrn, das Hochgericht dem landesherrlichen Vogt, der Konflikte zwischen Bauern und Rittern als unbeteiligter Dritter schlichten konnte. Das Hochgericht behielten die Askanier ihren Vögten vor,

¹⁶ LEONID ŻYTKOWICZ: Próby regulacji pańszczyzny w Polsce w latach 1477–1520 [Versuche zu einer Regelung der Fron in Polen in den Jahren 1477 bis 1520], in: *Roczniki dziejów społecznych i gospodarczych* 45 (1984), S. 1–20, hier S. 4–5.

die mit sieben Landschöffen dreimal jährlich Landding hielten. Im Unterschied zu Mecklenburg zeichnete sich in der Mark aber schon im Moment der Kolonisation eine innere Schwelle ab, da die Markgrafen ihre Ostgrenze durch Vasallen zu decken versuchten, denen man größere Bezirke ohne landesherrlichen Vogt zuwies. Derartige Grenzvasallen der Neumark östlich der Oder hatten von vornherein die weitgehendsten Rechte inne. Mit acht bis zwölf Hufen waren hier auch die Ritterhöfe größer bemessen als in Landesteilen wie der westbischen Altmark, wo sie vier bis sechs Hufen umfaßten.

In einer späteren Phase ist in Mecklenburg und der Mark eine Auflösung des überlieferten Gerichtssystems zu beobachten. Auch in Pommern ist dies der Fall. Begünstigt durch die Machtzerrüttung des Königtums – unübersehbar geworden durch die Gesetze Kaiser Friedrichs II. von 1220 und 1231, mit denen die Landesherrn wesentliche Hoheitsrechte erlangten – verstrickten sich die bisherigen Träger der Kolonisation in blutige Rivalitätskämpfe, etwa den von 1278 bis 1283 zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und dem Erzstift Magdeburg. Durch den vergeblichen Versuch, in Hinterpommern einen Zugang zur Küste zu finden, trat Markgraf Waldemar in eine bewaffnete Auseinandersetzung mit seinen nördlichen Nachbarn ein, die ihn zur Verpfändung landesherrlicher Besitztümer nötigte. Nach dem Aussterben der Askanier 1320, als die Mark zum Nebenland erst der Wittelsbacher, dann der Luxemburger wurde, setzte sich dieser Niedergang fürstlicher Rechte fort. Dem Landbuch von 1375 zufolge war die Veräußerung der Gerichtsbarkeit bis dahin so weit fortgeschritten, daß der Markgraf etwa in Teltow das hohe Gericht nur noch in zwei von 94 Dörfern ausübte, im Barnim in drei von 197, im Havelland in sechs von 103 sowie in 17 von 104 Dörfern der Zauche. Auch als Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg als erster Hohenzoller nach seiner Bestallung als Markgraf 1412 mit der Einlösung einiger Pfandschaften begonnen hatte, sah sich die neue Dynastie außerstande, die Abbröckelung landesherrlicher Rechte auf ganzer Breite rückgängig zu machen.¹⁷

¹⁷ OTTO HINTZE: Die Hohenzollern und ihr Werk, Berlin ⁶1915, S. 62. Vgl. FRIEDRICH JULIUS KÜHNS: Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom X. bis zum Ablauf des XV. Jahrhunderts, Bd. 1, Berlin 1865, S. 79–86. Aus agrar- und verfassungsgeschichtlicher Sicht nicht allzu ergiebig: Brandenburgische Geschichte, hrsg. von INGO MATERNA und WOLFGANG RIBBE, Berlin 1995. Von ganz anderem Gewicht dagegen LIESELOTT ENDERS: Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, Weimar 1992. Angesichts eines derart umfassenden Werkes wird der historiographische Rückstand für Mecklenburg und Pommern ganz unübersehbar. Zu Mecklenburg bislang konkurrenzlos HEINZ MAYBAUM: Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg. Amt Gadebusch und Amt Grevesmühlen, Stuttgart 1926. Zu Pommern, dessen Weg in die Leibeigenschaft von dem Mecklenburgs und Brandenburgs nicht wesentlich abweicht, s. HELMUT BACKHAUS: Zur Einführung der Leibeigenschaft in Vorpommern im 17. Jahrhundert, in: Das Vergangene und die Geschichte. Festschrift für Reinhard Wittram, hrsg. von RUDOLF VON THADDEN, Göttingen 1973, S. 156–163, sowie die (eher deskriptive) Studie von HEINRICH KAAK: Die

Obwohl das Recht der Bauern infolge der Kolonisationsbedingungen de jure besser als in Altdeutschland war, konnten sie es de facto nicht länger durchsetzen. Durch den weitgehenden Ausverkauf der Vogteien war die Rechtsprechung des Adels jedweder Aufsicht entzogen. Auch wenn die demographische Krise seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Stellung des Bauern zunächst verbessert haben mag, weil sie den Wert des Faktors Arbeitskraft bedeutend erhöhte, mußte die verfassungsrechtliche Stärkung der gutsherrlichen Position längerfristig doch Konsequenzen haben und auf eine Schollenfesselung hinwirken. Da das vom Richter, also vom Gutsherrn gesprochene Recht in entscheidenden Bereichen an die Stelle landesherrlicher Gesetze getreten war, nahm die Bindung der Bauern an den Boden in Brandenburg wie in Mecklenburg zunächst auf gewohnheitsrechtlichem Wege Gestalt an und wurde erst im zweiten Stadium auch positivrechtlich fixiert. Ein derartiger Verlauf birgt das Problem, daß die Einwurzelung der Schollenbindung erst in der zweiten Phase erkennbar wird. 1484 wurde das Städtchen Köpenick dazu verurteilt, einen Läufling samt dessen Habe an den Gutsherrn auszuliefern. Im Jahr darauf trat die Ritterschaft mit der Forderung auf, „das nymand dez andern bavern, der mit willen von seinem herrn nicht gezogen, aufnehmen solle“. Ob dieser Vorstoß Erfolg hatte, bleibt unklar; in den Landtagsrezessen von 1536, 1538, 1539, 1572 und 1602 wurde die Aufnahme eines Bauern durch andere Dörfer und Städte untersagt, falls der Betreffende keine Entlassungsbescheinigung seiner früheren Gutsherrschaft beibrachte.¹⁸

Daß diese Anordnung – wie in Polen – so häufig wiederholt werden mußte, läßt auf erhebliche Durchsetzungsschwierigkeiten schließen. 1534 dehnte der Adel seinen Anspruch auf die bäuerliche Arbeitskraft auch dadurch aus, indem er ein Vorrecht auf den Gesindedienst festlegte. Dorfkinder mußten sich der Herrschaft um billigen Lohn anbieten, wenn die Eltern sie nicht selbst brauchten. Das bäuerliche Appellationsrecht brachte der Adel dagegen nicht zu Fall; zumindest de jure blieb es bestehen, wurde jedoch an die Bedingung geknüpft, das kurfürstliche Kammergericht erst in zweiter Instanz anzurufen. Wies dieses die Klage eines Bauern gegen seinen Herrn ab, sollte der Bauer ab 1540 sechs Wochen in den Turm geworfen werden. An dieser Stelle zeigt sich, daß der Landesherr den Ständen weit entgegenkommen mußte, war die landständische Verfassung doch auch in Brandenburg während des 16. Jahrhunderts zu voller Ausbildung gelangt. Wie in Polen ist ihr Landtag eine Lan-

Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum, Berlin 1991, hier S. 150–181. Was mit „theoriegeschichtlich“ gemeint ist, bleibt leider etwas im Dunkeln.

¹⁸ FRANCIS L. CARSTEN: Die Entstehung Preußens, Frankfurt/M. 1981, S. 95; FRIEDRICH GROSSMANN: Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert, Leipzig 1890, S. 11f. Das Ausmaß des vorangehenden Bevölkerungsverlusts verdeutlicht ENDERS, Die Uckermark (wie Anm. 17), S. 128, derzufolge zwischen 1300 und 1500 nicht weniger als 118 von 292 uckermärkischen Dörfern der Wüstung anheimfielen.

desvertretung nur in beschränktem Sinn, da die Stände „das Land“ nur aus eigenem Recht vertreten, nicht auf Grund einer Wahl. Anders als in Polen hatten in Brandenburg oder Mecklenburg nicht nur die Ritter, sondern auch Klerus und Städte die Landstandschaft erlangt. Als erste Versammlung adliger Landschaftsvertreter gilt die zu Berlin des Jahres 1280, als man mit dem Markgrafen über dessen *Bede* bzw. Geldbedarf verhandelte und einen Vertrag abschloß. In Mecklenburg traten die Stände erstmals offenbar 1442 zusammen. Ein gemeinsamer Landtag bahnte sich seit 1471 an.

Hier wie dort wurde die Geldnot der Landesherrn zum wichtigsten Bundesgenossen der Stände. 1523 schlossen die mecklenburgischen Landesvertreter in Rostock eine Union ab, schon um die Einhaltung ihrer Privilegien zu überwachen; in der Mark ließ sich Joachim II. 1540 gegen einen Betrag von einer Million Gulden zur Schuldentilgung die Zusage abpressen, in Fragen von Wohl und Wehe des ganzen Landes nichts ohne Konsultation der Stände zu unternehmen. Zum Abschluß äußerer Bündnisse war ihre Zustimmung zwingend erforderlich. Gegen Zusage weiterer zwei Millionen Gulden brachten die Stände 1549 auch hier die Steuereinzahlung an sich, das sogenannte Kreditwerk.

An dieser Stelle bestätigt sich, daß von der Setzung positiven Rechts eine Tendenz zur Nivellierung bestehender Zustände ausgehen kann. Diese Angleichung kann auch konfliktreduzierende Wirkung haben. So nahm der Adel von Lebus die Festschreibung der mittelmärkischen Fron zum Anlaß, den Kurfürsten aufzufordern, auch den dortigen Bauern derartige Zwangsdienste aufzuerlegen. Obwohl Joachim II. 1562 verfügt hatte, die Bauern nicht zu unerträglicher und ungewöhnlicher Fronarbeit heranzuziehen, mußten auch die kurfürstlichen Bauern in der Priegnitz nur wenig später zumindest zur Erntezeit unbeschränkte Dienste leisten. 1572 und 1593 ordnete Kurfürst Johann Georg für die Neumark und Sternberg unbegrenzten Ernteeinsatz an. Nach vielen Streitigkeiten entschied das Kammergericht 1607, daß alle Bauern zu ungemessener Fron verpflichtet seien, sofern sie ihr Beharren auf regeltem Dienst nicht belegen konnten. Dieser Nachweis war jedoch kaum zu erbringen, da das Ausmaß der „Robot“ ja auf gewohnheitsrechtliche und daher mündliche Ursprünge zurückging.

Als Merkmal der zweiten Phase seit dem 14. und 15. Jahrhundert läßt sich daher festhalten, daß die Vogteien durch Verpfändung an den Adel ihre Bedeutung als Kontrollinstanz einbüßten. Ursache dieser Pfandvergabe war die Finanznot der Landesherrn, die sich seit dem Spätmittelalter auch auf außenpolitisches Feld vorwagten, obwohl sie von ihrer Steuerausstattung dazu kaum in der Lage waren. Damit einhergehend begann der Grundherr seine Ansprüche an den Bauern zu steigern; dem entgegenzutreten war der Landesherr nicht in der Lage, da ihn die Stände in die Defensive gedrängt hatten, wie die Machtverschiebung auf Landesebene generell eine schwerwiegende Mitbedingung für die Machtverschiebung im Dorfe war. In den ostelbischen Territorien ergibt sich damit ein Bild, das dem polnischen nicht ganz unähnlich ist.

Wie sah es nun in Rußland aus? Ein tiefer demographischer Einbruch ist auch in der spätmittelalterlichen Moskauer Rus' zu verzeichnen. Von 1349 bis 1352, 1360 bis 1366 und von 1417 bis 1427 gingen Pestepidemien über die ostslawische Bevölkerung hinweg; während des Tatareneinfalls von 1408 wurden zahllose Bauern vertrieben oder verschleppt; zudem lösten Mißernten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht weniger als zehn Hungersnöte aus. Der tiefe demographische Einschnitt beschwor eine Welle der Siedlungsverödung herauf, so daß im Gebiet um Moskau teilweise mehr als die Hälfte der Dörfer verwüstet wurde. Ebenso stark wurde Tver' erfaßt; in Novgorod war der Bevölkerungsverlust offenbar niedriger. Da brachliegender Boden aus Sicht der Grundherrn wertlos war, erwirkte sich das große Dreifaltigkeitskloster bei Moskau zwischen 1455 und 1462 vom Großfürsten das Recht, einzelnen Bauern den Abzug generell zu verweigern. 1462 erhielten das Kirillov-Belozerskij- und das Ferapontovkloster das Privileg, ihre Bauern einzig und allein während eines zweiwöchigen Zeitraums um den St. Georgstag am 26. November abziehen zu lassen. Eigentlich neu daran war nicht der Bezug auf den Georgstag, der das Ende der landwirtschaftlichen Arbeiten markierte und daher schon bislang als Kündigungsdatum fungiert hatte, sondern die Beschränkung des Weggangs auf eine Frist von zwei Wochen. Einzelnen Bauern des Dreifaltigkeitsklosters wurde der Umzug bereits generell untersagt.¹⁹

Gut möglich, daß der Bevölkerungsrückgang mit einer durch Flucht vor Hunger und Pest ausgelösten Zunahme der bäuerlichen Abzugsbewegung einherging, da die Grundbesitzer nun noch stärker um die Aufnahme von Bauern wett-eiferten; damit konnten sich die Bauern für denjenigen Herrn entscheiden, der ihnen die besseren Bedingungen bot. Diese Zunahme der Regionalmobilität versuchte das Gerichtsbuch von 1497 erstmals zu kanalisieren, indem Artikel 57 den Fortzug der Bauern auf eine Woche vor und nach dem 26. November beschränkte. Wie hoch die bäuerliche Mobilität zu diesem Zeitpunkt offenbar noch gewesen ist, zeigt sich etwa daran, daß die vom Bauern an den Herrn zu zahlende Summe bereits nach vier Jahren ihre volle Höhe erreichte. Hatte der Bauer einen kürzeren Zeitraum im Dorf zugebracht oder lag sein Hof noch im Wald, verringerte sich diese Abgabe. 1497 brach insofern eine neue Ära an, als der entstehende Zentralstaat seinen Regelungsanspruch auf einen Bereich ausdehnte, der bis dahin eher dem Gewohnheitsrecht angehört hatte. Zugleich bahnte sich die Ablösung regional unterschiedlicher Bräuche durch eine landeseinheitliche Regelung an. Das Gesetzbuch des Zaren Ivan IV. von 1550 bekräftigte diese Absicht und bestätigte das bäuerliche Kündigungsrecht in der Fassung von 1497.

Mit dem Angriff auf Livland trat das Moskauer Reich 1558 in eine neue Phase ein. Da sowohl Polen-Litauen als auch Schweden in den Krieg eingriffen,

¹⁹ Zur demographischen Seite vgl. CARSTEN GOEHRKE: Die Wüstungen in der Moskauer Rus'. Studien zur Siedlungs-, Bevölkerungs- und Sozialgeschichte, Wiesbaden 1968, S. 98–107, 124–128.

sah sich Ivan außerstande, eine schnelle Entscheidung herbeizuführen, so daß sich dieser Krieg über ein Vierteljahrhundert hinziehen sollte. Durch das Bündnis zwischen Polen-Litauen und den Krimtataren mußte der Zarenstaat an zwei Fronten gleichzeitig kämpfen. 1571 brachen die Tataren sogar bis Moskau durch und steckten die Stadt in Brand. Im gleichen Jahr breitete sich eine Typhusepidemie aus. 1569 fiel der Zar über Novgorod her, das eines Abfalls zu Litauen verdächtigt wurde. Der sich abzeichnende wirtschaftliche Zusammenbruch des Moskauer Reiches ging einher mit dem Erlöschen der Dynastie, gefolgt von der *Smuta*, der Zeit der Wirren von 1601 bis 1613, in denen Rußland durch ausländische Intervention, Krieg und Bürgerkrieg eine Krise apokalyptischen Ausmaßes erlebte.

In den von durchziehenden Truppen besonders heimgesuchten westlichen Gebieten waren die Bevölkerungsverluste derart groß, daß die Regierung den eingehenden Meldungen anfangs keinen Glauben schenkte und die Grundbücher überprüfen ließ. Im Šelonser Fünftel, einem der Kreise des Novgoroder Landes, stellte man 1571 bereits eine Wüstung von mehr als der Hälfte aller Siedlungen fest; im Kreis Moskau lagen 1585 fast drei Viertel aller Höfe verödet. Als bisheriges Zuwandergebiet wurde der Norden teilweise erst mit Verzögerung von dem demographischen Einbruch erfaßt. Auf den Gütern des oben erwähnten Kirillov-Klosters von Beloozero zählte man 1612/13 noch 1267 bewohnte Höfe; 1617 war deren Zahl auf 167 abgesunken. In Reaktion auf die Bevölkerungsverluste hob die Regierung 1580/81 die Abzugsfreiheit der Bauern durch Einführung der sogenannten Verbotsjahre auf. Ob dies durch einen generellen Ukaz geschah oder durch eine Reihe von Erlassen, die nur für bestimmte Jahre bzw. für einzelne Regionen Geltung hatten, diese Frage ist nach wie vor unklar. Schon wegen der bruchstückhaften Quellensituation, die weit aus schlechter als in Polen ist, wird Einhelligkeit hier kaum zu erzielen sein. Entlaufene Bauern unterlagen seither von Rechts wegen der Rückführung zum bisherigen Gutsbesitzer. Gewisse Anzeichen sprechen für die Annahme, daß sich die Verbotsjahre zunächst nur auf die westlichen, vom livländischen Krieg besonders verheerten Landstriche bezogen.

Einer Rekonstruktion Vadim I. Koreckijs zufolge könnte 1592/93 noch dazu ein Verbot auf landesweiter Ebene ergangen sein. Zugleich wurde dem Dienstmann offenbar eine Klagefrist von fünf Jahren eingeräumt, wenn andere Gutsbesitzer seine Bauern weggeführt hatten. Durch Ukaz vom 24. November 1597 dehnte man diese Frist auch auf die von sich aus entlaufenen Bauern aus. Nach einer vorübergehenden Aufhebung der Verbotsjahre durch Boris Godunov 1601/02 in Reaktion auf eine Hungersnot verlängerte Moskau die Frist zur Läuflingssuche 1607 auf 15 Jahre. Nutznießer dieser Regelung war der niedere Adel, der sich durch seinen Dienst oftmals außerstande sah, seiner Läuflinge innerhalb der bis dahin vorgesehenen fünf Jahre habhaft zu werden. Zugleich wurde die Aufnahme fremder Bauern erstmals unter Strafe gestellt. Da die Existenz von Fristjahren aber dennoch die Möglichkeit bot, den

Rechtsbruch der Hofflucht durch Verjährung zu legalisieren, brachte der kleine und mittlere Dienstadel sein Anliegen immer wieder vor. Im Hinblick darauf hob das Gesetzbuch von 1649 die Fristjahre auf und besiegelte die endgültige Ausformung der Schollenbindung.²⁰

Die im Vergleich zu Polen eher zögerlich wirkende Aufhebung des Abzugsrechts erklärt sich vor allem dadurch, daß Staat und Kleinadel unterschiedliche Interessen verfolgten. Die niederen Dienstleute wollten den Bauern jedwede Fluchtmöglichkeit verstopfen; ohne Arbeitskräfte waren sie ruiniert. Die Großgrundbesitzer konnten den Läuflingen bessere Lebensbedingungen bieten; ihnen lag daher an wenigen Fristjahren, um den Status der Übersiedler bald zu legalisieren. Im Grunde profitierte auch der Staat von der Fluchtbewegung, da sie zur Ansiedlung und militärischen Sicherung der neuerworbenen Gebiete beitrug. Die endgültige Entscheidung in diesem Interessenkonflikt führte erst der Moskauer Aufstand von 1648 herbei, der nicht zuletzt von Teilen der unteren Dienstleute getragen wurde und dem Zaren Aleksej Michajlovič das Gesetzbuch von 1649 abnötigte. Das Ineinandergreifen von demographischen Einbrüchen und Schollenbindung bezeichnet freilich nur die äußere Seite des Weges in die Leibeigenschaft.

Die Entstehung der Gutsherrschaft beruhte auch auf einem zweiten Ursachenstrang, dem Aufkommen des *Pomest'e* oder Dienstgutes. Die Anfänge des Dienstgutssystems gehen zurück in die Zeit nach Angliederung der Stadtrepublik Novgorod 1478 an das Großfürstentum Moskau. Da die Erweiterung des Territoriums Truppen zumal an der Westgrenze erforderte, siedelte Ivan III. rund 2000 zumeist aus der Umgebung Moskaus stammende adlige Dienstleute auf Novgoroder Gebiet an. Zum Zweck des Lebensunterhalts wurde jeder von ihnen mit Land ausgestattet. Entgegen den Vereinbarungen ließ sich Ivan III. nicht davon abhalten, latent vorhandenen Widerstand der Novgoroder auch dadurch zu brechen, daß mehr als tausend bisherige Erbgutbesitzer ihres Novgoroder Landes enteignet, in östliche Gebiete zwangsumgesiedelt und dort mit Dienstgütern betraut wurden.

In unserem Zusammenhang ist das Dienstgutssystem deshalb von besonderem Interesse, weil hier ein aus Polen und Brandenburg vertrautes Motiv begegnet – ein Umbruch der Justizverfassung. Mit dem Zusammenwachsen der ehemaligen Teilfürstentümer im Moskauer Staat bahnte sich hier eine Vereinheitlichung an. Im Laufe des 15. Jahrhunderts setzte sich die Gerichtsbarkeit des Grundbesitzers mit Ausnahme von Mord, Raub und Diebstahl generell durch; wo dessen Gerichtsprivilegien bis dahin einer zeitlichen Beschränkung durch den Teilfürsten unterlagen, fiel diese mit der „Sammlung russischen Landes“

²⁰ VADIM I. KORECKIJ: Die Überführung der russischen Bauern in die Leibeigenschaft, in: Historiographische Forschungen zur Geschichte Rußlands, hrsg. von ERICH DONNERT, Halle/S. 1982, S. 167–196. Zum Hintergrund vor allem HANS-PETER PORTMANN: Die neuere sowjetische Forschung zu den Anfängen der Verknechtung der Bauern in Rußland, in: Jbb. für Geschichte Osteuropas 43 (1986), S. 48–84.

durch Moskau fort. Die Teilung des Rechts zwischen Staat und Gut nahm somit endgültigen Charakter an; seither war das Territorium des *Pomeščik* vor dem Zugriff des Staates geschützt.²¹

Mit Einziehung der Teilfürstentümer durch Moskau baute der entstehende Zentralstaat auch die Steuerverfassung um. Seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts entsandte Moskau Beamte in seine neuen Provinzen, um die Besteuerung landesweit zu vereinheitlichen und neue Steuerkataster anzulegen. Hatte es auf seinem Territorium bisher auch Beamte der unteren bzw. mittleren Ebene mit derartigen Aufgaben betraut, wurden in den neueroberten Gebieten hochgestellte Männer tätig. In vielen Fällen kam diesen sogar Bojarenrang zu. Einerseits demonstrierte Moskau in den ehemaligen Teilfürstentümern damit Autorität, andererseits übernahmen die Steuerbeamten nunmehr auch weitergehende Aufgaben. Um den wenig leistungsfähigen Verwaltungsapparat Moskaus vor einer Prozeßlawine zu bewahren, konnten die Steuerschätzer auch Bodenstreitigkeiten beilegen. Gegen ihren Spruch war keine Berufung möglich. An dieser Stelle tritt deutlich zutage, daß die entstehenden Zentralbehörden nach Entmachtung der Teilfürsten mit der Aufgabe des Steuereinzugs infolge der schnellen Ausdehnung des Großfürstentums überfordert waren. Auch in der Rus' deutet sich daher eine Verfassungskorrektur als Voraussetzung von Schollenbindung und Leibeigenschaft an, hier bestehend in der Beseitigung der Udelfürstentümer, deren bisherige Kompetenzen nun den Gutsherrn zukamen. Während der feudalen Zersplitterung hatte den Bauern zumindest de jure die Möglichkeit offengestanden, sich an das Gericht der Teilfürsten zu wenden, um dort ihr Recht zu erlangen. Da deren Instanz entfiel, ging der Moskauer Aufstieg mit einer doppelten Entmachtung einher: der ehemaliger Teilfürsten, die von Landes- zu Grundherrn absanken, und der ehemaliger Bauern, die nun als leibeigen und bald auch als veräußerbar galten.

Das Resümee dieses verfassungshistorischen Vergleichs besteht daher in zwei Punkten. Zum einen hat sich gezeigt, daß der Bevölkerungsverlust allein nicht dazu ausreicht, um den Weg Ostmittel- und Osteuropas zu Schollenbindung und Leibeigenschaft plausibel zu machen.²² Vielmehr kam eine neue Ver-

²¹ Vgl. SERGEJ M. KAŠTANOV: Die feudale Immunität in Rußland, in: Beiträge zur Geschichte der UdSSR 3 (1982), S. 21–73.

²² Vgl. hierzu das materialreiche Plädoyer von HOLM SUNDHAUSSEN: Der Wandel in der osteuropäischen Agrarverfassung während der Frühen Neuzeit, in: Südostforschungen 49 (1990), S. 15–56. Vielleicht nicht gänzlich überzeugend auch WOLFGANG NEUGEBAUER: Standschaft als Verfassungsproblem. Die historischen Grundlagen ständischer Partizipation in ostmitteleuropäischen Regionen, Goldbach 1995. Hier entbehrt die Verfassungsgeschichte bisweilen ihres sozialen Gerüsts. Ob man im Hinblick auf die Schollenbindung der übergroßen Bevölkerungsmehrheit wie auch Neugebauer von einer ständischen, „spezifisch ostmitteleuropäischen Libertaskultur“ sprechen kann? Offenbar müssen die Eliten für ganz Ostmitteleuropa herhalten.

fassung hinzu, die zuungunsten der Bauern ausfiel und den Spielraum der Grundherrn bzw. späteren Gutsherrn vergrößerte. Zum andern könnte man zwischen zwei Varianten unterscheiden, wie sich dieser Verfassungswandel vollzog. Dies wäre zunächst die mittel- bzw. ostmitteleuropäische, bestehend in einer Schwächung des Landesherrn, deutlich ablesbar an der Institutionalisierung der Stände (wie in Brandenburg) bzw. der Sejmiki und des Sejm in Polen. Ihr steht ein spezifisch russischer Fall gegenüber, bei dem der Verfassungsumbruch auf Kosten der Teilfürsten als Zwischengewalt ging. Das Merkmal einer gegenüber Westeuropa als eingeschränkt erscheinenden Mächtevielfalt wiesen sowohl Brandenburg und Polen als auch Rußland auf; in Moskau war es nur anders beschaffen.

Summary

The beginnings of the second serfdom in Poland from the point of view of constitutional history

The present study discusses the differences and similarities in the evolution of the second serfdom in Poland, North East Germany and Russia.

In Poland, the peasants' ties to their manor farms, which in many places had probably originated from custom, were eventually formalized by positive law. As a result, all peasants were bound to the soil. An essential precondition to this process was the expansion of constitutional rights in favour of the aristocracy, especially through the king's recognition of their corporative assemblies (diets) such as the *sejmiki* or the *sejm*. Thus, the establishment of the Polish democracy of nobles was a decisive factor in the decline of peasant rights and the formation of the second serfdom. Another symptom of the erosion of royal rights at the peasants' expense is the gradual collapse of the village jurisdiction through which the peasantry had long maintained a certain degree of independence of their lords.

The evolution of the second serfdom in Mecklenburg and Brandenburg shows some parallels in so far as the bailiff's offices lost their importance as controlling authorities when, owing to financial difficulties, the sovereigns pledged them to the nobility. Thus, when the landlords began to increase their peasants' obligations, the sovereigns were unable to counteract because the estates had forced them onto the defensive. These power shifts at the state level essentially contributed to the power shifts in the villages. The developments in East-Elbian territories therefore bear some similarities to those in Poland.

Constitutional power shifts can also be observed in Russia; here, however, they went at the expense of the minor princes. In contrast to Western Europe, Brandenburg and Poland were characterized by a comparatively restricted power polycracy. The same is true for Russia; only did the distribution of power in Moscow have a different quality.